

Arbeitsschutz / Arbeitssicherheit

mit

Hans-Gerhard Meier-Jakobsen

sh:z Schleswig-Holsteinischer Zeitungsverlag



Der sh:z - ein vernetztes Multi-Medienunternehmen

14 Tageszeitungen + Nord Sport

Anzeigenblätter

Druckzentrum
Schleswig-Holstein



BLICK:PUNKT STORMARN

HALLO WOCHENBLÄTTER

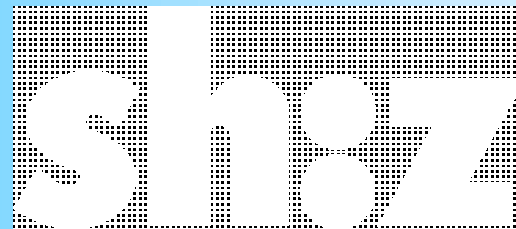
DIE WOCHENSCHAU WEEKEND



HALLO
SYLT

Logistik & Fulfillment

ZUSTELLGESELLSCHAFT
SCHLESWIG-HOLSTEIN MBH



Zeitungsverlag
Schwerin



A. Beig Verlag



Zustelldienste
Schleswig-Holstein GmbH

Center-Management



Sportredaktion

sportpresse **nord**

Hörfunk



Call-Center





ZG – Daten:

Gründung 1993

ca. 1.700 Zustellbezirke

ca. 1.500 ZeitungszustellerInnen

ca. 180.000 Tageszeitungen

jede Nacht legen die

Spediteure ca. 11.500 km und

Zusteller ca. 13.000 km

in 2.100 Zustellstunden zurück



ZD – Daten:

Gründung 2005

ca. 1.950 Verteilbezirke

ca. 1.700 VerteilerInnen

ca. 612.000 Wochenblätter

Arbeitsschutz / Arbeitssicherheit

Historische Entwicklung

- 1839 *Erstes Arbeitsschutzgesetz*: Kinder unter 9 Jahren dürfen in Bergwerken, Fabriken und Hüttenwerken nicht mehr arbeiten; Jugendliche bis 16 Jahren dürfen maximal 10 Stunden arbeiten – bei 6 Tagen in der Woche!
- 1869 *Gewerbeordnung* (Norddeutscher Bund): Unternehmer werden zum technischen Arbeitsschutz verpflichtet
- 1884 *Unfallversicherungsgesetz*: Zwangsmitgliedschaft in **Berufsgenossenschaften**; Beiträge vom Unternehmer, Befugnis zum Erlass von Unfallverhütungsvorschriften und zur Beaufsichtigung der Betriebe (keine Verpflichtung)
- 1911 *Reichsversicherungsordnung*: Der Erlass von Unfallverhütungsvorschriften und die Überwachung der Betriebe durch Berufsgenossenschaften wurde hiermit Pflicht
- 1920 *Betriebsrätegesetz*: **Betriebsrat** hat auf Unfallgefahr zu achten
- 1963 *Unfallversicherungsneuregelungsgesetz*: Einführung von **Sicherheitsbeauftragten**
- 1973 *Arbeitssicherheitsgesetz*: **Sicherheitsfachkräfte** und **Betriebsärzte** muss der Arbeitgeber bestellen
- 1996 *Arbeitsschutzgesetz*: **Gefährdungsbeurteilung** und **Unterweisung**

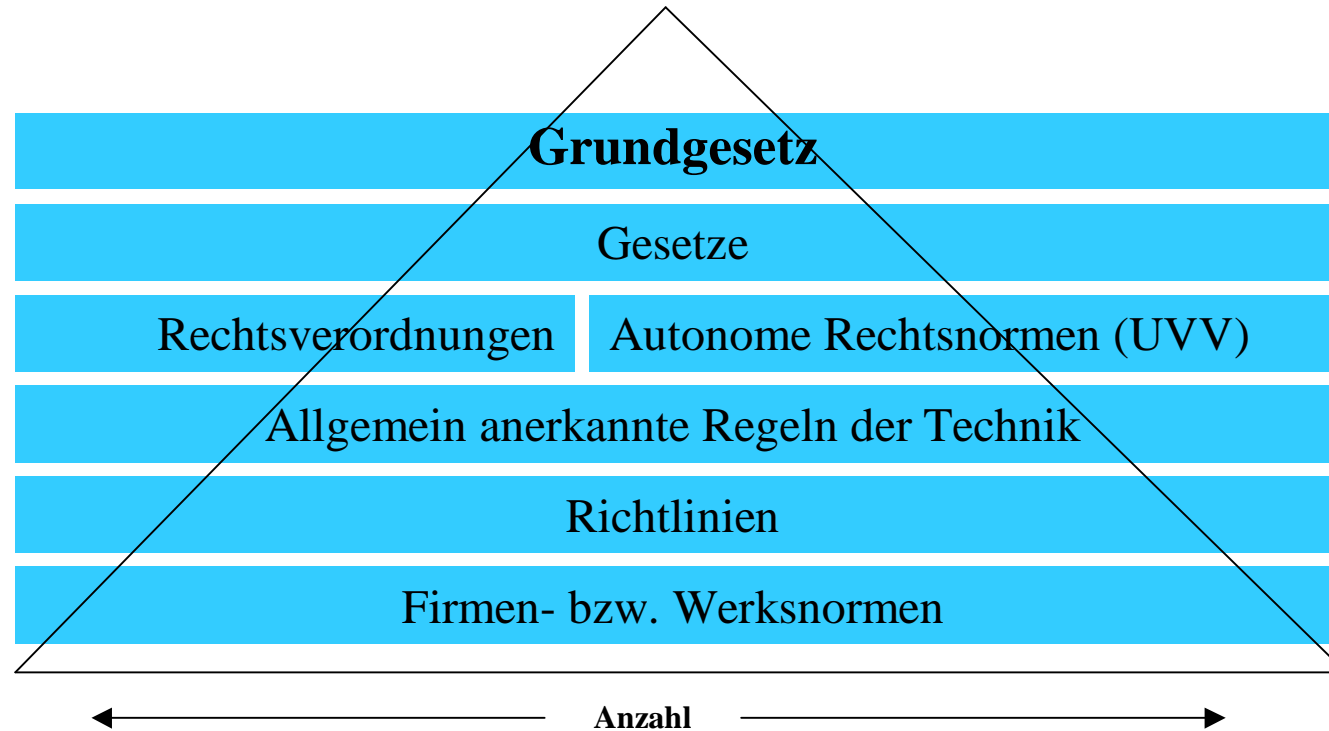
Gesetzliche Grundlagen: Arbeitsschutz / Arbeitssicherheit

§ Welche Gesetze / Verordnungen regeln Arbeitsschutz / Arbeitssicherheit ?

§ Was muss ich wissen ?

Gesetzliche Grundlagen: Arbeitsschutz / Arbeitssicherheit

Rechtssystematik in der Bundesrepublik Deutschland



Gesetzliche Grundlagen: Arbeitsschutz / Arbeitssicherheit

im Grundgesetz

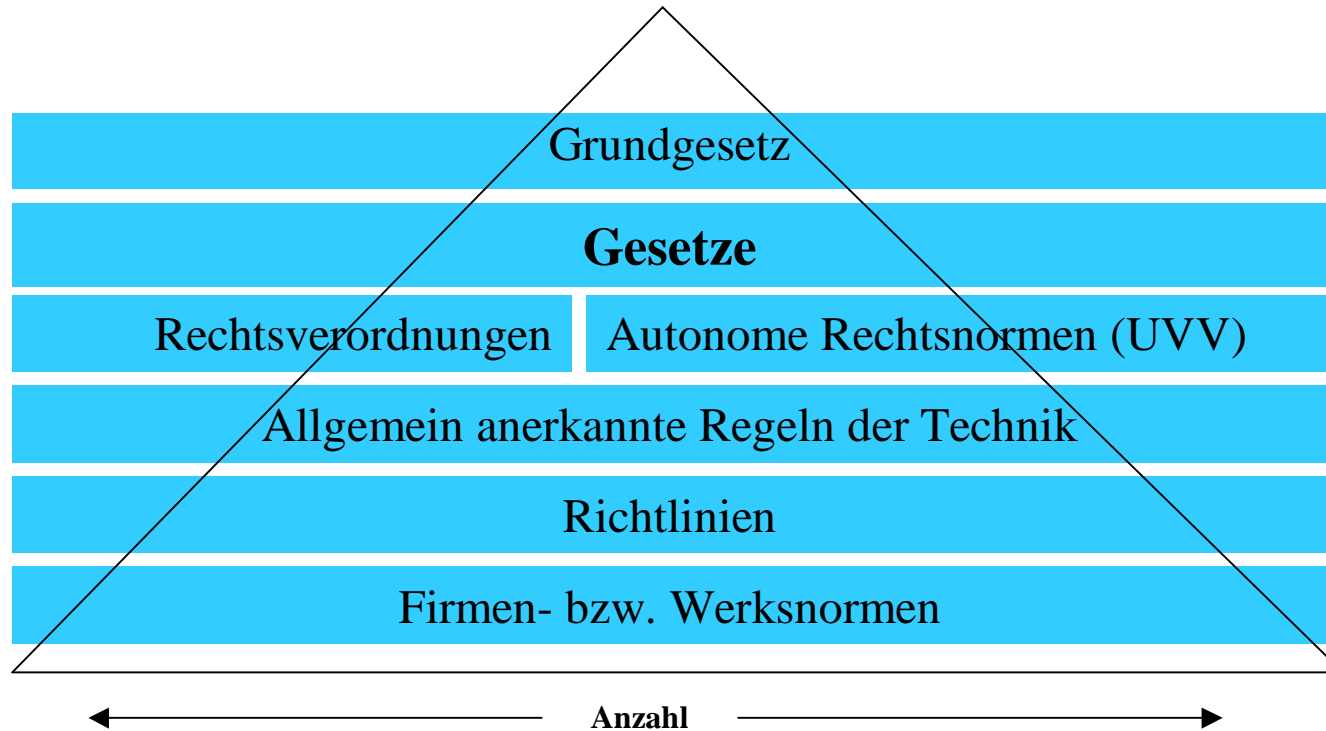
Art. 2 [Handlungsfreiheit, Freiheit der Person]

Ü (1) Jeder hat das Recht auf freie Entfaltung seiner Persönlichkeit, soweit er nicht die Rechte anderer verletzt und nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder das Sittengesetz verstößt.

Ü (2) **Jeder hat das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit.** Die Freiheit der Person ist unverletzlich. In diese Rechte darf nur auf Grund eines Gesetzes eingegriffen werden.

Gesetzliche Grundlagen: Arbeitsschutz / Arbeitssicherheit

Rechtssystematik in der Bundesrepublik Deutschland



Gesetzliche Grundlagen: Arbeitsschutz / Arbeitssicherheit

im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB)

§ 618 [Schutzvorschriften]

Der Dienstberechtigte hat Räume, Vorrichtungen oder Gerätschaften, die er zur Verrichtung der Dienste zu beschaffen hat, so einzurichten und zu unterhalten und Dienstleistungen, die unter seiner Anordnung oder seiner Leitung vorzunehmen sind, so zu regeln, **dass der Verpflichtete gegen Gefahr für Leben und Gesundheit soweit geschützt ist, als die Natur der Dienstleistung es gestattet.**

Gesetzliche Grundlagen: Arbeitsschutz / Arbeitssicherheit

im Arbeitssicherheitsgesetz

- § 2 Bestellung von Betriebsärzten
- § 3 Aufgaben von Betriebsärzten
- § 5 Bestellen von Fachkräften für Sicherheit
- § 6 Aufgaben der Fachkräfte für Sicherheit

Gesetzliche Grundlagen: Arbeitsschutz / Arbeitssicherheit

im Arbeitsschutzgesetz

§ 4 Verhütung von Unfällen

- durch eine geeignete Organisation
- durch Bereitstellung erforderlicher Mittel

§ 5 Beurteilung der Arbeitsbedingungen nach Art der Tätigkeit

- Dokumentation der Gefährdungsbeurteilung

§ 12 Regelmäßige Unterweisung der Beschäftigten über Sicherheit und Gesundheitsschutz

Gesetzliche Grundlagen: Arbeitsschutz / Arbeitssicherheit

Beschäftigungsverbote im Mutterschutzgesetz

- stehende Tätigkeit (> 4 Stunden) nach dem 5. Monat
- Tätigkeiten mit häufigem Strecken und Bücken
- **Bewegen schwerer Lasten von Hand**
 - nicht regelmäßig mehr als 5 kg oder gelegentlich mehr als 10 kg ohne Hilfsmittel
- Akkordarbeit, **Nachtschicht**

Gesetzliche Grundlagen: Arbeitsschutz / Arbeitssicherheit

im Jugendarbeitsschutzgesetz

- Kinder über 13 Jahre und vollzeitschulpflichtige Jugendliche dürfen nur beschäftigt werden
 - **mit dem Austragen von Zeitungen, Zeitschriften, Anzeigenblättern und Werbeprospekten**
 - in privaten und landwirtschaftlichen Haushalten z.B. mit
 - Tätigkeiten in Haus und Garten
 - Botengängen
 - Nachhilfeunterricht
 - Einkaufstätigkeiten (kein Alkohol)
 - in landwirtschaftlichen Betrieben z.B. mit Tätigkeiten bei
 - der Ernte und der Feldbestellung
 - der Selbstvermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse
 - mit Handreichungen beim Sport
 - mit Tätigkeiten bei nichtgewerblichen Aktionen und Veranstaltungen der Kirchen, Vereine und Parteien.

Gesetzliche Grundlagen: Arbeitsschutz / Arbeitssicherheit

Einschränkungen / Beschäftigungsverbote im Jugendarbeitsschutzgesetz

- Einschränkungen
 - **nicht mehr als 2 Stunden täglich**
 - **nicht zwischen 18 und 8 Uhr**
 - nicht vor oder während des Schulunterrichts
 - nicht mehr als 5 Tage in der Woche
 - nicht mit gefährlichen Arbeiten, z.B. mit Gefahrstoffen, biologischen Arbeitsstoffen oder gefährlichen Maschinen und Geräten
 - nicht mit Akkordarbeiten oder tempoabhängigen Arbeiten
- **Grundsätzliches Beschäftigungsverbot an Sonn- und Feiertagen**

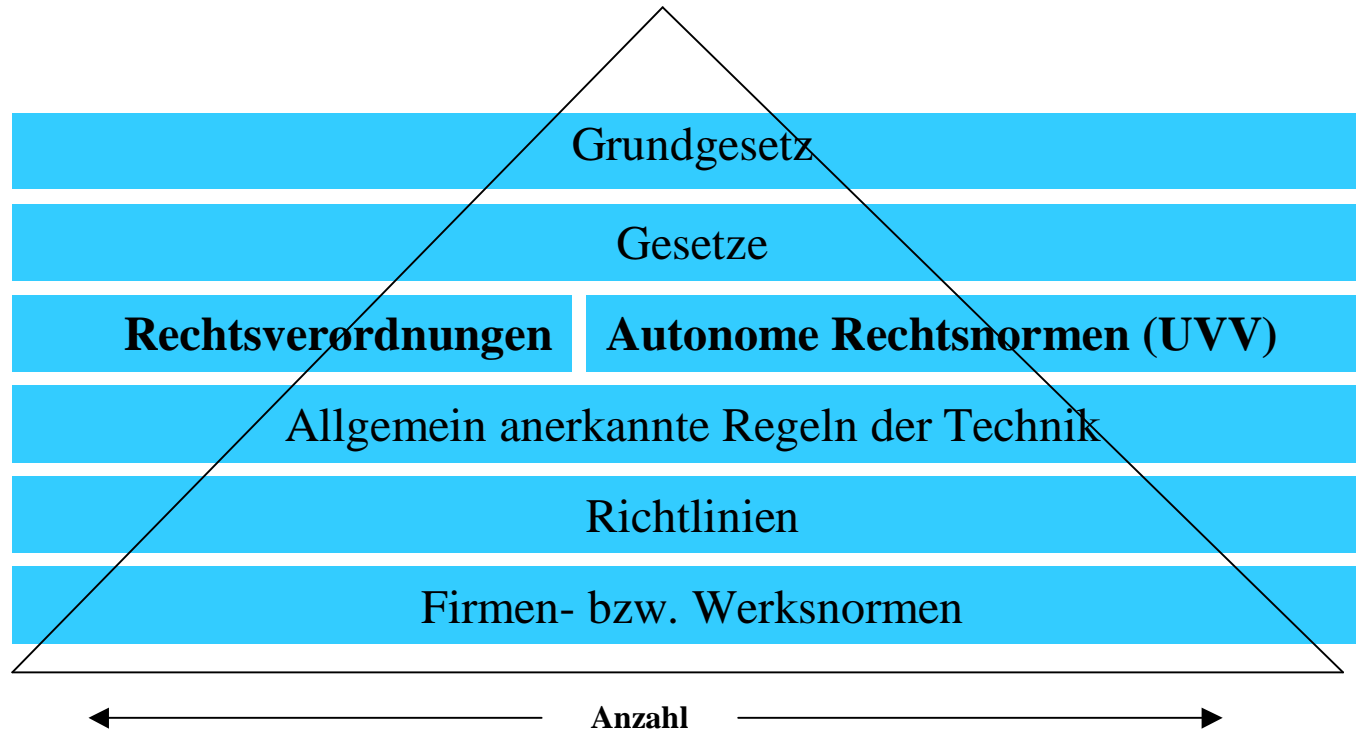
Gesetzliche Grundlagen: Arbeitsschutz / Arbeitssicherheit

im Arbeitszeitgesetz (der Vollständigkeit halber)

- Maximale werktägliche Arbeitszeit 8 Stunden
 - Kann auf 10 Stunden verlängert werden, wenn innerhalb von sechs Kalendermonaten eine durchschnittliche werktägliche Arbeitszeit von maximal 8 Stunden erreicht wird
- Ruhepausen nach spätestens 6 Stunden
 - Bei einer Arbeitszeit von mehr als 6 Stunden: mindestens 30 Minuten
 - Bei einer Arbeitszeit von mehr als 9 Stunden: mindestens 45 Minuten
- Ruhezeit nach der täglichen Arbeitszeit mindestens 11 Stunden
- Beschäftigungsverbot an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen
- Ausnahmen für bestimmte Branchen und Tätigkeiten z.B.
 - Not- und Rettungsdienste, Feuerwehr, Krankenhäuser
 - Messen, Ausstellungen und Märkte
 - Landwirtschaft, Tierhaltung
 - aus verfahrenstechnischen Gründen

Gesetzliche Grundlagen: Arbeitsschutz / Arbeitssicherheit

Rechtssystematik in der Bundesrepublik Deutschland



Gesetzliche Grundlagen: Arbeitsschutz / Arbeitssicherheit

eine Auswahl von Rechtsverordnungen

- ü Betriebssicherheitsverordnung
- ü **Arbeitsstättenverordnung**
- ü Gefahrstoffverordnung
- ü Bildschirmarbeitsverordnung
- ü Landesbauordnung(en)

Gesetzliche Grundlagen: Arbeitsschutz / Arbeitssicherheit

eine Auswahl von Unfallverhütungsvorschriften

- ü Grundsätze der Prävention
- ü Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit
- ü Arbeitsmedizinische Vorsorge

Gesetzliche Grundlagen: Arbeitsschutz / Arbeitssicherheit

Stehen Unternehmer vielleicht mit einem Bein im Gefängnis?

- **Auch wenn manche Vorschriften im Detail nicht bekannt sind, kommt man mit dem gesunden Menschenverstand und einem angemessenen Verantwortungsbewusstsein ziemlich weit...**
- Für eine Strafe muss zumindest Fahrlässigkeit vorgeworfen werden können; für empfindliche Strafen zumindest grobe Fahrlässigkeit!
- Eine Versicherung gegen Ansprüche aus grob fahrlässig verschuldeten Unfällen gibt es nicht!

In der Praxis: Arbeitsschutz / Arbeitssicherheit



Organisation der Arbeitssicherheit

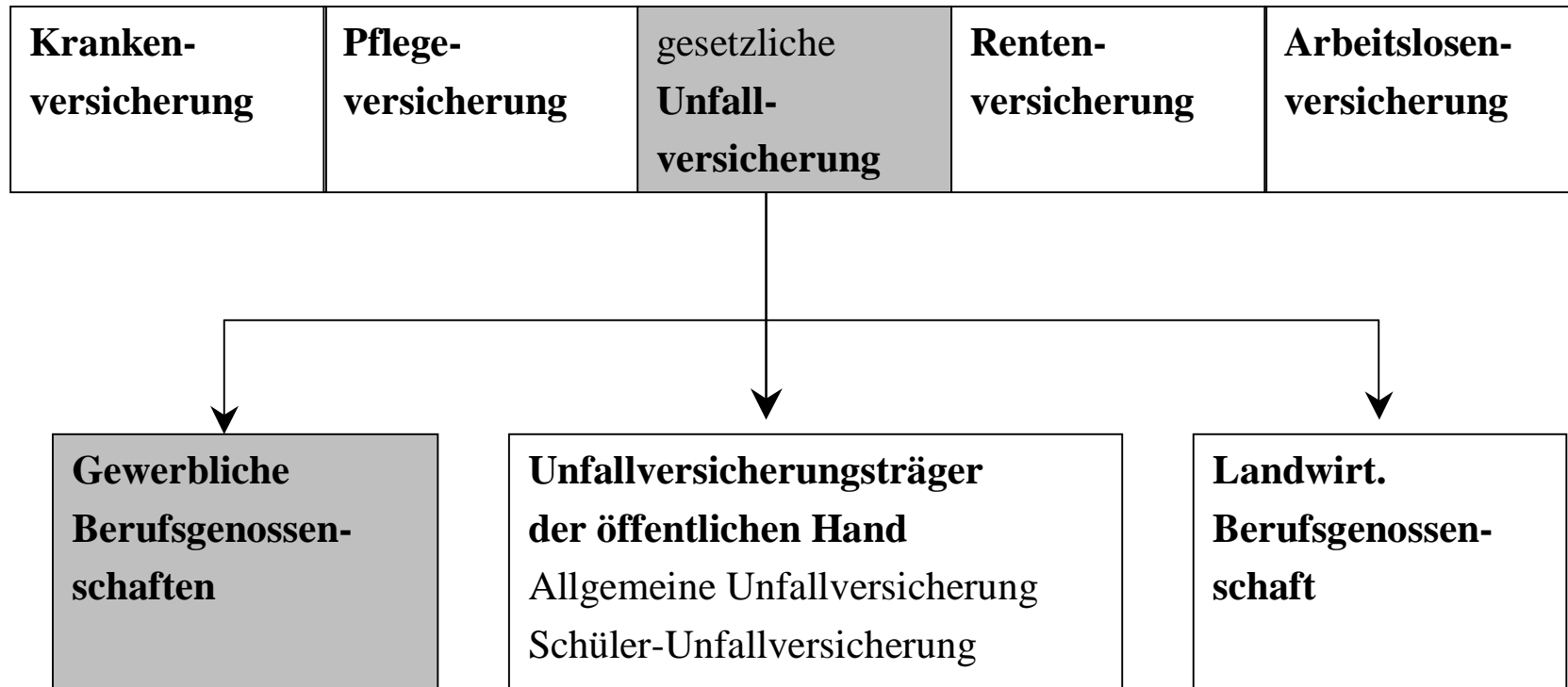
In der Praxis: Arbeitsschutz / Arbeitssicherheit

Überbetriebliche Institutionen des Arbeitsschutzes

- **Berufgenossenschaften**
- Gewerbeaufsichtsämter (Ämter für Arbeitsschutz)
- Baubehörden
- Technische Überwachungsvereine (TÜV)
- Feuerwehren
- usw.

In der Praxis: Arbeitsschutz / Arbeitssicherheit

Unser System der sozialen Sicherheit



In der Praxis: Arbeitsschutz / Arbeitssicherheit

Versicherter Personenkreis

Pflichtversicherte		Freiwillig Versicherte
Kraft Gesetzes	Kraft Satzung der BG	Kraft Vertrages mit der BG
<p>Versichert sind u.a.</p> <ul style="list-style-type: none"> ● alle abhängig Beschäftigten ● Personen, die wie Arbeitnehmer tätig werden ● Rehabilitanden während der stationären Behandlung ● Arbeitslose 	<p>Versichert sind u.a.</p> <ul style="list-style-type: none"> ● Unternehmer und ihre im Unternehmen tätigen Ehegatten ● Unternehmensfremde ● Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane 	<p>Versichern können sich</p> <p>Unternehmer und ihre im Unternehmen tätigen Ehegatten, soweit sie nicht kraft Satzung versichert sind.</p>

In der Praxis: Arbeitsschutz / Arbeitssicherheit

Versicherungsfälle

Arbeitsunfall

Unfall im Zusammenhang mit Betriebstätigkeit einschließlich Dienstwegen und Dienstfahrten

Wegeunfall

Unfall auf dem direkten Wege nach oder von dem Ort der Tätigkeit und zu oder von der eigenen Wohnung

Berufskrankheit

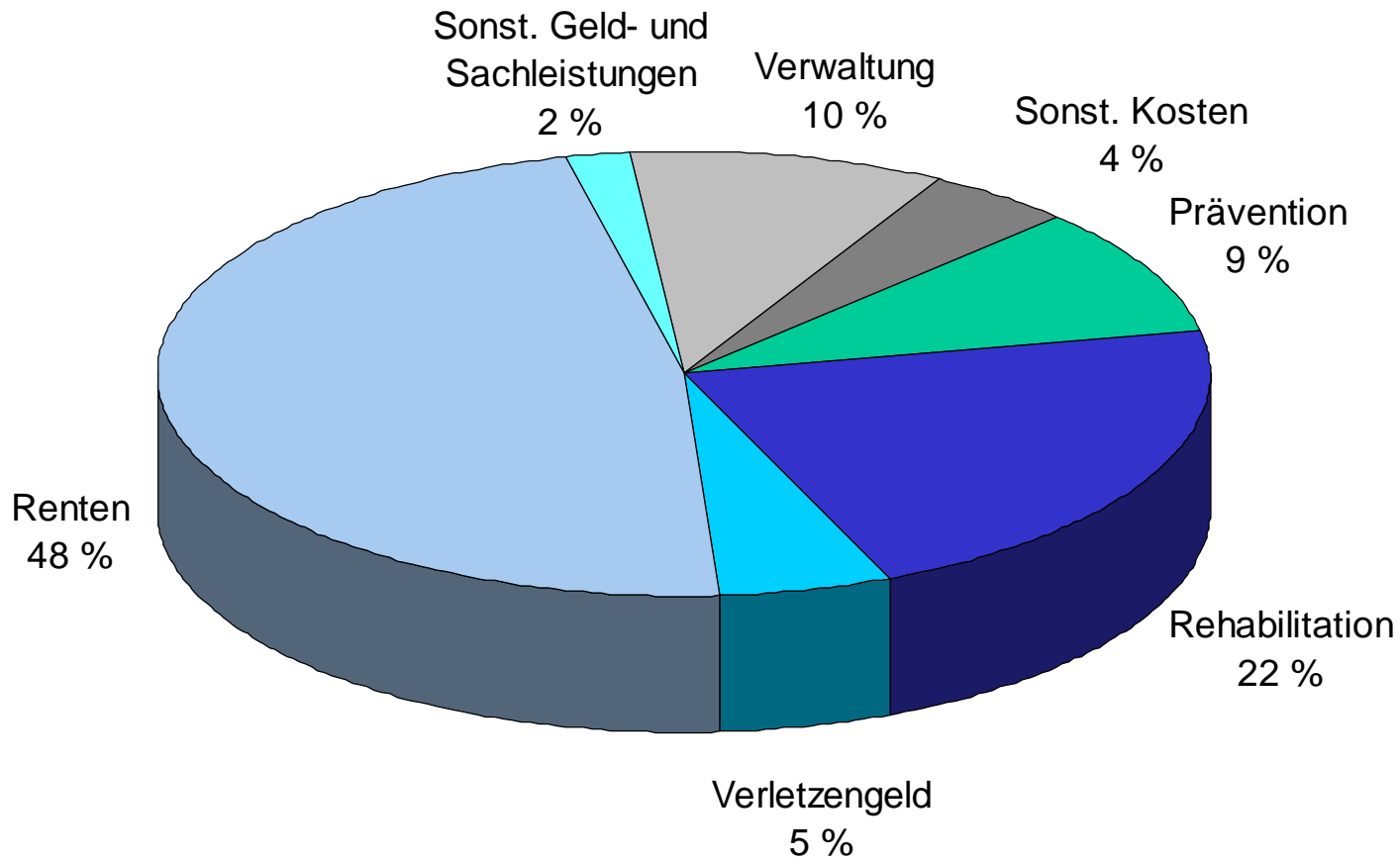
Erkrankungen, die in der Berufskrankheiten-Verordnung als solche aufgeführt sind und bedingt durch die berufliche Tätigkeit nachgewiesen sind

Aufgaben und Leistungen der Berufsgenossenschaft

1. Arbeitssicherheit (Prävention)
2. Medizinische Leistungen
3. Rehabilitation
4. Geldleistungen

In der Praxis: Arbeitsschutz / Arbeitssicherheit

Ausgaben der Berufsgenossenschaft Druck und Papier (2004)



In der Praxis: Arbeitsschutz / Arbeitssicherheit

Im Betrieb handelnde Personen für Arbeitsschutz / Arbeitssicherheit

- Ü Arbeitgeber (verantwortlich)
- Ü Beschäftigte (Versicherte)

- Ü Fachkraft für Arbeitssicherheit (den AG beratend)
- Ü Betriebsarzt (den AG beratend)

- Ü Sicherheitsbeauftragter (ab 20 Beschäftigte)
- Ü Ersthelfer (einer auf zwanzig Beschäftigte!)

In der Praxis: Arbeitsschutz / Arbeitssicherheit

Pflichten der Versicherten

- Maßnahmen zur Arbeitssicherheit unterstützen
- Persönliche Schutzausrüstung benutzen
- Sicherheitswidrige Weisungen nicht befolgen
- Mängel melden
- ...

In der Praxis: Arbeitsschutz / Arbeitssicherheit

Arbeitsschutzausschuss (einmal vierteljährlich tagend)



In der Praxis: Arbeitsschutz / Arbeitssicherheit



Und sollte es trotz allem
zu einem Unfall kommen

In der Praxis: Arbeitsschutz / Arbeitssicherheit

Die Unfallanzeige

- **Meldepflicht ab 3 Tage Arbeitsunfähigkeit**
 - ∅ Wochenende zählt mit; der Unfalltag jedoch nicht
- Versenden an:
 - ∅ Berufsgenossenschaft (Bezirksverwaltung)
 - ∅ **Amt für Arbeitsschutz** (Gewerbeaufsichtsamt)
- Kopie der Unfallanzeige an:
 - ∅ Fachkraft für Arbeitssicherheit; Betriebsarzt; Sicherheitsbeauftragte; Betriebsrat, soweit vorhanden
 - ∅ Verletzter (auf Wunsch)

In der Praxis: Arbeitsschutz / Arbeitssicherheit

Schwere Unfälle

Bei schweren Unfällen und Massenunfällen müssen Berufsgenossenschaft **und Gewerbeaufsichtsamt** umgehend informiert werden.

In der Zustellgesellschaft: Arbeitsschutz / Arbeitssicherheit

Was tun wir in unserem Unternehmen praktisch ???

- Informationen geben durch unsere Mitarbeiterzeitung „*Vun Dör to Dör*“
- Bereitstellung von Fahrradtaschen
- Bereitstellung von Umhängetaschen
- Bereitstellung von Schuhspikes
- Bekleidungsgeldzuschuss (jährlich)
- Kostengünstiger Sammeleinkauf
- Schalten von BG-Anzeigen in den Tageszeitungen
- Gefährdungsbeurteilung
- Unterweisung

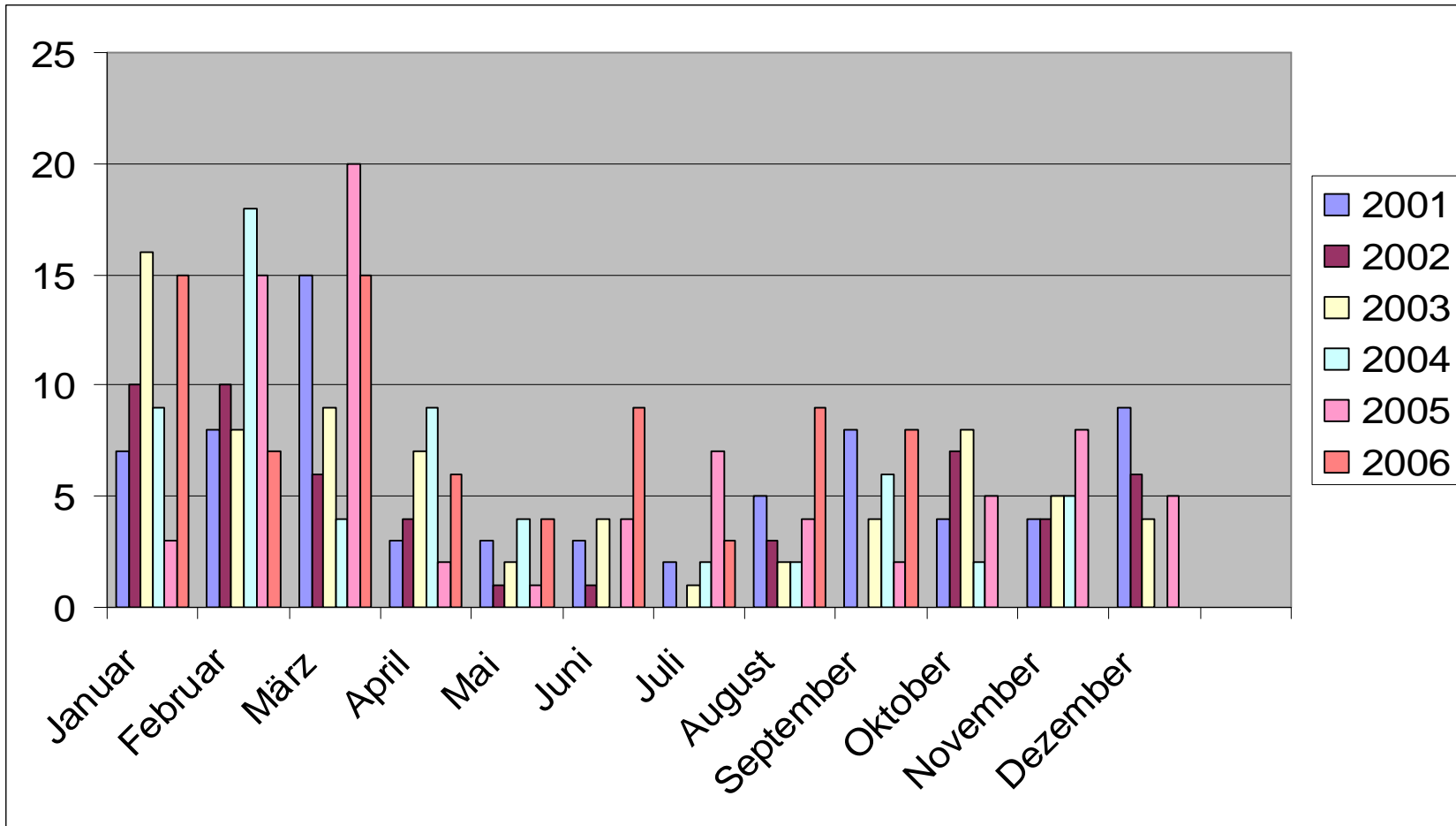


In der Zustellgesellschaft: Arbeitsschutz / Arbeitssicherheit

ZG Gefährdungsbeurteilung Austräger lt. ArbSchG 07.08.1996					Arbeitsbereich:	Zustellung:	
					Tätigkeit::	Zustellung von Zeitungen:	
Nr.	Gefährdung/ Belastung	Erläuterungen	Handlungs- bedarf ja/nein	Ziel	Maßnahmen	Beratung	Information
1. Mechanische Gefährdung							
1.1	Sturz Stolpern Ausrutschen	unbeleuchtetes Umfeld ungesicherte Baustellen Feuchtigkeit Glatteis	nein	Gesundheitsgefährdung vermeiden durch Routine darf keine Nachlässigkeit der Verhaltensweise entstehen	Festes Schuhzeug Schuhspikes Taschenlampe bei Treppen Handlauf benutzen Gute Beleuchtung	GF ZG Vertriebs- inspektoren GF ZG	Arbeitsschutzgesetz Fachkraft für Arbeitssicherheit
1.2	Unfall Straßenverkehr	verkehrssicheres Fahrrad/Mofa/Auto	nein	eigenes verkehrsgerechtes Verhalten	Ampel benutzen, Fahrradhelm tragen, Radwege benutzen ständiges Überprüfen des eigenen Transportmittels Reflektorriemen anlegen	GF ZG Vertriebs- inspektoren	Arbeitsschutzgesetz Straßenverkehrs- Ordnung Fachkraft für Arbeitssicherheit
2. Sonstige Gefährdung							
2.1	durch Tiere	Hundeangriff	Nein	Gesundheitsgefährdung vermeiden	Kein Grundstück betreten auf dem ein Hund frei herumläuft	GF ZG Vertriebs- Inspektoren	GF ZG Vertriebsinspektoren Fachkraft für Arbeitssicherheit
2.2	durch Kleidung und Schuhwerk	Kleidung den Witterungs- verhältnissen anpassen	Selbst- prüfung durch Austräger	Erkrankungen vermeiden	Zweckmäßige Kleidung/Schuhe tragen	GF ZG Vertriebs- inspektoren	GF ZG Vertriebsinspektoren Fachkraft für Arbeitssicherheit

In der Zustellgesellschaft: Arbeitsschutz / Arbeitssicherheit

Unfallstatistik in der Zustellgesellschaft



Arbeitsschutz / Arbeitssicherheit



Vielen Dank

für Ihr Interesse